

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Der Skiclub Ringingen 1980 e.V. – im Nachfolgenden SCR genannt – ist ein gemeinnütziger Verein. Skiausfahrten und andere Aktivitäten werden im Sinne der Vereinssatzung zur Förderung des Vereinslebens und des Skisports organisiert. Im nachfolgenden Text wird einfachheitshalber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

I. Geltungsbereich

- a) Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften gelten für die Vertragsverhältnisse des SCR die nachfolgenden Bedingungen.
- b) Teilnahmeberechtigt an den ausgeschriebenen Skiausfahrten/-kursen sind alle Mitglieder des SCR sowie Nicht-Mitglieder. Nicht-Mitglieder zahlen einen Aufpreis. Einzelheiten hierzu regeln das Kurs- und Ausfahrtenprogramm und die nachfolgenden Vertragsbedingungen. Mit der Anmeldung werden die Anmelde-, Kurs- und Ausfahrtenbedingungen des SCR anerkannt.
- c) Die im Programm angeführten Skiausfahrten werden von den Verantwortlichen des SCR ehrenamtlich durchgeführt. Den Anordnungen der Fahrtenleiter ist während der gesamten Ausfahrt Folge zu leisten.
- d) Der SCR behält sich das Recht vor, diese Bedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.

II. Vertragsschluss

- a) Die auf der Webseite und dem jährlichen Fahrtenprogramm dargestellten Angebote stellen kein verbindliches Vertragsangebot seitens des SCR dar. Die Anmeldung einer oder mehreren teilnehmenden Personen kann ausschließlich über die Einzahlung des entsprechenden Gesamtbetrags sowie der Angabe der Bezeichnung der jeweiligen Ausfahrt und den Vor- und Nachnamen der teilnehmenden Personen erfolgen.
- b) Der SCR behält sich die Ablehnung einer Buchungsanfrage bzw. einer Reiseanmeldung ohne Angabe von Gründen vor. Die jeweilige Person erhält lediglich den Bescheid, dass die Buchungsanfrage oder Reiseanmeldung nicht bestätigt werden kann.
- c) Die Festlegung der Kapazitäten und die ggf. notwendige Verteilung/Vergabe beschränkter Kapazitäten liegt im Ermessen des SCR. Die Verteilung/Vergabe erfolgt jedoch gemeinhin nach der Reihenfolge der Anmeldung.
- d) Der SCR kann eine Preisanhebung bei einer Erhöhung der Beförderungskosten oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse (Im Falle von Auslandsreisen) verlangen. Der SCR hat die Teilnehmer über die Umstände der preislichen Anhebung schriftlich zu informieren. Preisanhebungen können ab dem 14. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden. Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 10% des Gesamtreisepreises übersteigt, ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.
- e) Die Rücktrittserklärung hat binnen sieben Tagen nach Erhalt der Mitteilung einer Preisanhebung schriftlich zu erfolgen und ist an **info@skiclub-ringingen.de** per e-mail zu senden.

III. Preise & Leistungen

- a) Alle angegebenen Gebühren und Preise gelten unter Vorbehalt und verstehen sich grundsätzlich pro Person, solange keine gesondert gekennzeichnete Pauschale ausgewiesen ist (z.B. Familienpauschale) und inklusive aller Steuern. Für Nicht-Mitglieder und Gäste wird ein Gästezuschlag je Person erhoben, welcher dem Fahrtenprogramm zu entnehmen ist.
- b) Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (z.B. Fahrtenprogramm des SCR).
- c) Bei späterem Fahrtantritt und bei vorzeitiger Abreise des Teilnehmers ist der volle Reisepreis zu entrichten.

IV. Zahlung bei Hüttenvermietung

- a) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Reservierungsbestätigung eine Kautionszahlung **pro Reservierung** durch den Mieter auf das Konto des SCR fällig. Die Höhe der Kautionszahlung ist auf der Homepage unter der Rubrik *Hüttenbuchung* veröffentlicht. Der Zahlungseingang der Kautionszahlung gilt als Buchung. Die Kautionszahlung wird der entsprechenden Buchungsnummer zugeordnet. Somit wird für jeden Buchungsvorgang/jede Buchungsnummer eine Kautionszahlung fällig und kann nicht auf einen anderen Buchungsvorgang übertragen werden. Die Anmelde- & Abrechnungsformulare sind ebenso wie die betreffenden Kontoverbindungen für die Überweisungen als auch die Hüttenordnung auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Hüttenbuchung“ zu finden.
- b) Der Endbetrag ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entsprechend dem ausgegebenen Verrechnungsfeld nach Hüttennutzung zu überweisen.
- c) Die Preise pro Übernachtung für SCR Mitglieder und Nicht-Mitglieder können unter der Rubrik „Hüttenbuchung“ auf unserer Internetseite eingesehen werden. Wir möchten unsere Hütte vor allem den Vereinsmitgliedern zur Verfügung stellen, deshalb gilt eine Preisspanne zwischen den vorgenannten Preisgruppen als angemessen und wird laufend vom Ausschuss des SCR angepasst.
- d) Der SCR behält sich das Recht vor, diese Bedingungen sowie die Übernachtungspreise mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.

V. Zahlung bei Skiausfahrten

- a) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wie unter Punkt II a) erwähnt, für die Anmeldung der Teilnehmer zur jeweiligen Ausfahrt der Gesamtbetrag pro Teilnehmer unter Angabe der Ausfahrt und der Teilnehmer auf das Konto des SCR zu überweisen.

VI. Rücktritt, Stornierung, Umbuchung, Änderungen bei Ausfahrten

- a) Dem SCR steht bei Rücktritt des Teilnehmers vom Vertrag unter Verlust des Anspruchs auf den vereinbarten Reisepreis eine angemessene Entschädigung gem. § 651i BGB zu. Deren Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom SCR ersparten Aufwendungen sowie dessen, was der SCR durch anderweitige Verwertung der Reiseleistungen erwerben kann.
- b) Der Rücktritt muss schriftlich vor Inanspruchnahme der Leistung gegenüber dem SCR erklärt werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim SCR. Die Kontaktdaten sind dem Fahrtenprogramm zu entnehmen. Mündliche Erklärungen sind nicht zugelassen. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Ausfahrt nicht an, so kann der SCR Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen.

- c) Der SCR kann diesen Entschädigungsanspruch gemäß § 651i Abs. 3 BGB wie folgt pauschalieren:
- i. zwischen 90 und 61 Tage vor Reiseantritt: 25 % des Reisepreises
 - ii. zwischen 60 und 31 Tage vor Reiseantritt: 50 % des Reisepreises
 - iii. zwischen 30 und 15 Tage vor Reiseantritt: 75 % des Reisepreises
 - iv. ab 14 Tage vor Reiseantritt: 90 % des Reisepreises
 - v. ab 4 Tagen vor Reiseantritt :100 % des Reisepreises
- d) Diese Staffelung der Entschädigung gilt entsprechend auch bei Eigenanreise.
- e) Bei Reisen mit dem Bus werden Abfahrtstermine festgelegt und sind entsprechend vom Fahrtenleiter im Bus zu kommunizieren. Hierbei kann folgendes geltend gemacht werden:
- i. Bei Reisebeginn:
Erscheint ein angemeldeter Teilnehmer nicht beim angegebenen Abfahrtsort und zur angegebenen Abfahrtszeit, auch ebenso bei noch akzeptierbaren Wartezeiten anderer Reiset Teilnehmern, werden sämtliche angefallen Kosten zu 100 % dem Teilnehmer belastet.
 - ii. Rückfahrt vom Skigebiet bzw. Heimreise von Kursen oder Ausfahrten:
Erscheint ein ReisetTeilnehmer nicht zum vereinbarten Abfahrtstermin und Zeitpunkt am Bus/Fahrzeugen auch nach akzeptierbaren Wartezeiten (durch den Reiseleiter bekannt gegebener Abfahrtstermin) werden ihm die dem SCR entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden eigenen Rückfahrtskosten des Teilnehmers trägt er selbst.
 - iii. Absage aufgrund gesundheitlicher Gründe:
Liegt vor der Reise oder spätestens 1 Woche nach der Reise ein ärztliches Attest vor, fallen keine Kosten an. Wurde der Reisepreis bereits eingezogen, wird dieser vollständig nach Vorlage des ärztlichen Attests (spätestens 1 Woche nach der Reise) zurückerstattet.
- f) Der SCR behält sich vor, anstelle der vorgenannten Pauschalen eine höhere konkrete Entschädigung geltend zu machen, wobei der SCR nachweisen muss, dass ihm höhere Aufwendungen als die jeweils angesetzte Pauschale entstanden sind. Das Recht des Teilnehmers, dem SCR einen geringeren Entschädigungsanspruch nachzuweisen als gefordert, bleibt ihm in jedem Fall unbenommen.
- g) Das gesetzliche Recht des Teilnehmers, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften der Teilnehmer und der Dritte dem SCR als Gesamtschuldner für den Preis und die ggf. entstehenden Mehrkosten. Der SCR kann der Teilnahme eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften auch des Reiselandes oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Kann der Teilnehmer nach seinem Rücktritt eine Ersatzperson stellen, so wird für den Rücktritt keine Pauschale fällig.
- h) Nimmt der Teilnehmer einzelne Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten worden sind, aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, nicht in Anspruch, besteht gegenüber dem SCR kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.
- i) Der SCR ist zudem ohne Einhaltung einer Frist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Leistung trotz Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der SCR in diesem Fall, so behält der SCR den Anspruch auf den Preis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt werden, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.
- j) Der SCR ist berechtigt, wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl bis zum jeweiligen Anmeldeschluss vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber den Teilnehmern bis spätestens 10 Tage vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt zu

erklären. Wird die Veranstaltung wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt, erhält der Teilnehmer die bereits auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück, sofern er nicht ein gegebenenfalls mögliches Angebot auf kostenlose Umbuchung innerhalb des Programms des SCR annimmt. Das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl ist für den SCR erforderlich, da ansonsten nach Kalkulation bei Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl und Durchführung der Reise die entstehenden Kosten zu einer Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze führen würden.

- k) Der SCR hat das Recht, bei schlechten Witterungsbedingungen (insbesondere schlechten Schneeverhältnissen) bzw. bei höherer Gewalt die Buchung vor Beginn der Veranstaltung zu stornieren. Ggf. wird ein Ausweichtermin angeboten. Ist kein Ausweichtermin möglich und ist der Umstand der Stornierung nicht vom SCR zu vertreten, erfolgt eine Rückerstattung bereits bezahlter Kosten abzüglich der dem SCR bereits entstandenen Kosten. Eine Garantie für Schneeverhältnisse kann der SCR nicht übernehmen.
- l) Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Vertragsparteien den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der SCR für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der SCR ist in diesen Fällen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zutragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

VII. Stornierung, Umbuchung, Änderungen und Vergehen gegen die Hüttenordnung bei Hüttenvermietungen

- a) Dem SCR steht bei Rücktritt des Mieters (und deren Gruppe) vom Vertrag unter Verlust des Anspruchs auf den vereinbarten Mietpreis eine angemessene Entschädigung gem. § 651i BGB zu. Deren Höhe bestimmt sich vom Verlust der Mietdauer der vom SCR entgangenen Einnahmen, welche der SCR durch anderweitige Vermietung der Mietdauer erwerben kann. Der SCR kann diesen Entschädigungsanspruch gemäß § 651i Abs. 3 BGB wie folgt pauschalisieren:
- b) Die Stornierung oder Umbuchung bei einer Hüttenvermietung muss schriftlich vor Inanspruchnahme der Leistung gegenüber dem Hüttenwart erklärt werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Hüttenwart. Die Kontaktdaten sind unseren Seiten im Internet unter „Hüttenbuchung“ zu entnehmen.

Bei Stornierung und daher kurzfristigen Nicht-Belegung (keine Ersatzperson durch den Mieter gestellt), behält der SCR folgende Anteile von der Anzahlung als Entschädigung ein:

- i. zwischen 90 und 61 Tage vor Mietantritt: 25 % der Anzahlung
 - ii. zwischen 60 und 31 Tage vor Mietantritt: 50 % der Anzahlung
 - iii. zwischen 30 und 15 Tage vor Mietantritt: 75 % der Anzahlung
 - iv. ab 14 Tage vor Mietantritt: 100 % der Anzahlung
- c) Kann der Mieter nach seinem Rücktritt eine Ersatzperson stellen und kann hierbei eine unveränderte Mietdauer und Rechnungsstellung vereinbart werden, so werden für den Rücktritt keine Kosten fällig.
 - d) Der SCR behält sich vor, bei Nicht-Einhaltungen der Hüttenordnung zukünftige Vermietungen für Gruppen/Mieter, welche gegen diese verstoßen haben, nicht mehr anzubieten oder zu bestätigen. Entstandene Kosten für Reinigungen und Bruch, die vom Nachmieter in Anzeige gebracht werden, werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Kosten sind sofort zu begleichen.

VIII. Haftung und Gewährleistung

- a) Der SCR übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Veranstaltung. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vor der Teilnahme medizinisch überprüfen zu lassen und seine körperliche Leistungsfähigkeit einzuschätzen. Für den technisch einwandfreien Zustand des ggf. zur Veranstaltung mitgebrachten Sportgerätes ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.
- b) Der SCR haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- u. Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich als Fremdleistungen vermittelt worden sind, wie etwa Ausflüge, Sportveranstaltungen, Beförderung mit Bergbahnen. Der SCR haftet im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich als Fremdleistungen vermittelt worden sind, nicht für den Vermittlungserfolg und/oder die tatsächliche/mangelfreie Erbringung der Touristikleistung (insbesondere die Unterbringung in einer Unterkunft, Anreise mit dem Bus, etc.) selbst, sondern nur dafür, dass die Vermittlung mit der ordentlichen Sorgfalt vorgenommen wird.
- c) Sämtliche auf der Website dargestellten Leistungen sind nur begrenzt verfügbar. Der SCR haftet nicht für die Verfügbarkeit einer Leistung zum Zeitpunkt der Buchung. Der SCR übernimmt zudem keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit von sonstigen Inhalten Dritter. Maßgeblich für den Vertragsschluss sind allein die Angaben, die den Teilnehmern im Ausfahrtenprogramm gemacht werden.
- d) Ansprüche wegen schuldhafter Herbeiführung von Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit sowie Ansprüche wegen arglistiger Täuschung, wegen eines vom SCR übernommenen Beschaffungsrisikos oder wegen verschuldeter Unmöglichkeit bleiben durch die obenstehenden Bestimmungen unberührt.
- e) Haftungsbeschränkung: Der SCR haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und bei einfacher Fahrlässigkeit nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der betroffene Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist seine Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens und bei der reisevertraglichen Haftung für jeden Teilnehmer auf das Dreifache der auf ihn entfallenden Fahrtkosten begrenzt.
- f) Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung beschränkt ist, ist ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den SCR im gleichen Umfang beschränkt.
- g) Haftung bei Fremdleistungen sowie ggf. Skikursen:
 - i. Der SCR haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich als Fremdleistungen vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Ausflüge, fremde Beförderungsleistungen usw.). An Skikursen nimmt jeder Kursteilnehmer auf eigene Gefahr am Unterricht teil. Der Teilnehmer verzichtet auf jegliche Ansprüche die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des SCR gründen gegenüber diesem.
 - ii. Die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten über jugendliche Teilnehmer bzw. der Betreuer über betreuungsbedürftige Personen bleibt für die gesamte Fahrtdauer unberührt. Erziehungsberechtigte allein teilnehmender Minderjähriger organisieren die Übernahme der Aufsichtspflicht durch einen mitreisenden Erwachsenen selbst.
 - iii. Der SCR übernimmt keine Haftung für nicht von ihm zu vertretende Verluste, Diebstahl, Beschädigungen, Unglücksfälle, Unfälle, Verspätungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten sowie höhere Gewalt.
- h) Die gültigen Verhaltensregeln der FIS sowie Vorschriften von Ausschreibungen sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.

IX. Versicherungsschutz

- a) Mitglieder des SCR:
Mitglieder des SCR sind gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle bei allen Veranstaltungen des SCR versichert.
- b) Versicherungsleistungen werden erst dann erbracht, wenn ein Schadenausgleich nicht anderweitig zu erreichen ist (z.B. durch die Krankenkassen, Auslandsrankenversicherung, etc.) und der Versicherungsfall dem jeweiligen Kurs- und Fahrtenleiter oder dem Vorstand schriftlich angezeigt worden ist. Dies kann an **vorstand@sc-ringingen.de** per E-Mail übermittelt werden.
- c) Der Versicherungsschutz erfolgt über die vereinseigene Versicherung. Es gelten die Geschäftsbedingungen des Versicherers. Der SCR hat keinen Einfluss auf die Versicherungsbedingungen. Änderungen der Bedingungen sind für den SCR daher nicht zwingend vorhersehbar und jederzeit möglich. Auch daher wird eine private (Zusatz-)Versicherung empfohlen.
- d) Ein darüberhinausgehender Versicherungsschutz für die Teilnehmer besteht nicht. Es wird daher der Abschluss einer Zusatzversicherung, bzw. einer Haftpflicht-, Unfall-, Auslandsrankenversicherung dringend empfohlen.
- e) Nicht-Mitglieder und Gäste des SCR:
Ein Versicherungsschutz für Gäste und Nicht-Mitglieder während der Ausfahrt/Veranstaltungen/Rennen/Kurse besteht nicht. Es wird daher der Abschluss einer Zusatzversicherung, bzw. einer Haftpflicht-, Unfall-, Auslandsrankenversicherung, o.ä. dringend empfohlen.
- f) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann nur der Reisetilnehmer gegen den Versicherer verfolgen.
- g) Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

X. Rechtswahl und Gerichtsstand

- a) Auf das Vertragsverhältnis zwischen Teilnehmer und dem SCR findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt im Übrigen auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Die Vertragssprache ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, Deutsch.
- b) Der Erfüllungsort ist Ringingen.
- c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hechingen.
- d) Zusätzliche Vereinbarungen und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den SCR.
- e) Alle Angaben zu den Fahrten entsprechen dem Stand bei Drucklegung des Winterprogramms. Änderungen bleiben vorbehalten. Diesen werden schnellstmöglich auf den Webseiten des SCR aktualisiert.
- f) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.
- g) Alle Kosten und Nachteile, die aus Nichtbeachtung von Pass-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen des jeweiligen Ziel- oder Durchfahrtslandes entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers.

XI. Datenschutz

- a) Mit der Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, damit einverstanden, dass die zur Abwicklung der Ausfahrt erforderlichen persönlichen Daten wie Name, Anschrift, Rufnummer, E-Mail-Adresse, Geschlecht und Alter gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz für Vereinszwecke erhoben und verarbeitet

werden. Eine Datenweitergabe an Dritte außerhalb des Fahrtzwecks erfolgt nicht. Die für den Schutz dieser Daten verantwortliche Stelle ist der SCR.

- b) Der Teilnehmer willigt ein, dass Bild-, Video- und Tonmaterial, welches während Ausfahrten angefertigt wird, auf der Homepage des SCR, in Broschüren des SCR und anderen Informationsmaterialien des SCR insbesondere in den sozialen Medien wie Facebook, Twitter und ähnlichem verwendet werden kann.

XII. Salvatorische Klausel

- a) Sollte ein der Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der weiteren Bestimmungen unberührt.

Ringingen, im Mai 2024

Skiclub Ringingen 1980 e.V.